



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 7. Mai 2013 / RS

1030.351

Kantonsverfassung, Teilrevision (Reform der Staatsleitung)

2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 7. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 5. März 2013 verabschiedete der Regierungsrat Bericht und Antrag für eine Teilrevision der Kantonsverfassung im Bereich der Staatsleitung. An seiner Sitzung vom 11. Februar 2012 wählte der Kantonsrat eine Kommission zur Vorbereitung dieses Geschäfts. Die Kommission setzte sich wie folgt zusammen: Rohner Willi, Rehetobel, pu (Präsident), Balmer Yves Noël, Herisau, SP, Bischof Edgar, Teufen, SVP, Koch Max, Wolfhalden, FDP.Die Liberalen, Näf Norbert, Heiden, CVP/EVP, Wiesli Richard, Teufen, FDP.Die Liberalen, Zeller Nussbaum Andrea, Lutzenberg, pu.

2. Arbeit der Kommission

Die Kommission traf sich zu insgesamt fünf Sitzungen. An ihrer konstituierenden Sitzung bestimmte sie Kantonsrat Edgar Bischof, Teufen, zu ihrem Vizepräsidenten. Das Aktuariat bestellte die Kantonskanzlei mit Ratsschreiber Roger Nobs und Protokollführer Robert Signer. Die Kommission lud Regierungsrat Matthias Weisshaupt als Vertreter des Regierungsrates zu ihrer ersten Sitzung ein und gab ihm Gelegenheit, das Geschäft im Namen des Regierungsrates zu erläutern. Gleichzeitig bot sich den Mitgliedern der Kommission die Möglichkeit, unmittelbar Fragen an den Vertreter des Regierungsrates zu richten. In der Folge tagte die Kommission



ohne Beisein des Regierungsvertreters. An der vierten Sitzung war Regierungsrat Weishaupt noch einmal eingeladen, um sich zu den Vorschlägen der PK zu äussern.

Die Kommission widmete die erste Sitzung einer Grundsatzdiskussion. Neben der Kernfrage zum Vorgehen (Teil- oder Totalrevision) diskutierte sie diverse Anliegen, die der Regierungsrat nicht in den Entwurf aufgenommen hatte. Schliesslich würdigte die Kommission die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die Eintretensdebatte sowie die Detailberatung in zwei Lesungen absolvierte die Kommission in drei weiteren Sitzungen. In der Schlussitzung vom 7. Mai 2013 verabschiedete die Kommission schliesslich diesen Bericht.

Die PK bedankt sich bei Ratschreiber Roger Nobs und bei Protokollführer Robert Signer für die kompetente und speditive Unterstützung der Kommission. Regierungsrat Weishaupt stand für einen konstruktiven Dialog über die Vorlage zur Verfügung, was die Kommission sehr geschätzt hat. Auch konnte die Kommission auf sehr gute Unterlagen zurückgreifen. Insbesondere die Auswertung der Vernehmlassung war punkto Vollständigkeit und Transparenz vorbildlich. Der Kommission standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Sitzung

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat inkl. Beilagen (Aktuariat)
- Bericht der Kommission „Reform der Staatsleitung“ (Aktuariat)
- Reform der Staatsleitung, Handlungsbedarf und Prioritäten (Aktuariat)
- Präsentation 1. Sitzung vom 18. März 2013 (Aktuariat)
- Detail-Vernehmlassungsantworten (Aktuariat)
- Präsentationen für die Expertenkommission vom 19. Januar und 24. Februar 2012 (Aktuariat)

2. Sitzung

- Überlegungen zur Staatsleitungsreform (Max Koch)
- KV-Vergleich betreffend Unvereinbarkeit und Oberaufsicht (Willi Rohner)
- KV-Vergleich betreffend Regierungsorganisation und Ombudstelle (Willi Rohner)
- Vorschlag zur Neufassung von Art. 72 KV und Änderungsvorschlag Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis} KV Unvereinbarkeiten (Willi Rohner)

3. Sitzung

- Zusammenstellung über die Gründe für Unvereinbarkeiten (Aktuariat)
- Dokument Unvereinbarkeiten im Bund (Aktuariat)

4. Sitzung

- Dokument Unvereinbarkeiten – Alternativvorschläge (Aktuariat)
- Dokument Amtszeitbeschränkungen und Entschädigungsregelungen für Regierungsräte (Aktuariat)
- Liste direkt auf Bundesrecht gestützter regierungsrätlicher Verordnungen (Aktuariat)
- Dokument Abgangsentschädigungen bei Berufsrichtern (Aktuariat)

5. Sitzung

- Statistik Amtsdauern Regierungsräte (Aktuariat)



B. Erwägungen

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die Kommission spricht sich einstimmig für Eintreten aus. Insbesondere kann sie den Argumenten des Regierungsrates für eine Teilrevision folgen. Eine Neufassung der Bestimmungen über die staatsleitenden Organe Regierungsrat und Kantonsrat lässt sich in Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Materie durch eine Teilrevision der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) realisieren. Auch die weiteren in der aktuellen politischen Diskussion angesprochenen Änderungen können mit einer oder mehreren Teilrevisionen bewältigt werden.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Grundsatzdiskussion eingehend mit der Liste der nicht berücksichtigten Anliegen im Bericht und Antrag des Regierungsrates (Abschnitt B.4, S. 8) beschäftigt. Sie hatte auch Einsicht in die Unterlagen der Expertenkommission, welche der Regierungsrat 2011 eingesetzt hatte. Anhand dieser Unterlagen prüfte die Kommission die Prioritätensetzung nochmals sorgfältig und diskutierte einzelne nicht berücksichtigte Anliegen eingehender. Die Prioritäten der Expertenkommission und des Regierungsrates sind für die Kommission nachvollziehbar. Aus diesem Grund schlägt die Kommission auch keine zusätzlichen Änderungen vor. Die Änderungsanträge bewegen sich im Bereich der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Punkte.

Abgelehnt wurde ein Antrag, Regierungsrat und Landammann künftig durch den Kantonsrat zu wählen. Die Mehrheit der Kommission sieht keine Veranlassung, am geltenden funktionierenden System der Direktwahl der Regierung zu rütteln. Die Einführung eines fakultativen Finanzreferendums befürwortet die Kommission hingegen. Aus Gründen der Einheit der Materie kann dieses Anliegen allerdings nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden. Mit Genugtuung hat die Kommission aber zur Kenntnis genommen, dass sich der Regierungsrat in der Frage- und Informationsstunde vom 26. November 2012 offen für die Einführung dieses Instrumentes zeigte (Wortprotokoll des Kantonsrates vom 26. November 2012, S. 303). Damit ist natürlich eine gewisse Erwartung verbunden, dass der Regierungsrat konkrete Schritte in diese Richtung unternimmt. Ebenfalls diskutiert wurde die Einführung einer Ombudsstelle. Die Kommission kommt hier aber zum Schluss, dass eine Verankerung in der Verfassung nicht notwendig ist. Für die Anhandnahme einer neuen dauernden Aufgabe genügt nach Art. 69 lit. e KV eine Regelung auf Gesetzesstufe. Die Frage müsste bei der Revision des Organisationsgesetzes aufgegriffen werden.

Schliesslich hat sich die Kommission auch mit Art. 114 Abs. 1 KV beschäftigt. Nach dieser Bestimmung prüft der Kantonsrat in Zeitabständen von jeweils 20 Jahren, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. Es würde allerdings den Auftrag der Kommission sprengen, wenn sie etwas in diese Richtung unternehmen würde. Es ist am Büro des Kantonsrates, das weitere Vorgehen festzulegen.

2. Eventualantrag

Der Regierungsrat legt mit seinem Bericht und Antrag einen Haupt- und einen Eventualantrag vor. Die Kommission hat dieses Konzept eingehend diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass Kantonsrat und Stimmberechtigten eine ebenso einfache wie klare Reformvorlage präsentiert werden soll. Sie ist daher einstimmig zum Schluss gekommen, auf einen Eventualantrag zu verzichten und lediglich eine Variante zur Organisation des Regierungsrates und zur Wahl des Landammanns zu präsentieren. Die Anzahl der Mitglieder des Regie-



rungsrates ist nach Ansicht der Kommission nicht derart umstritten, dass dies die gesamte Vorlage gefährden könnte. Wahrscheinlicher wäre dieser Fall, wenn der Verzicht auf die Volkswahl des Landammanns vorgeschlagen würde. Zu dieser Einschätzung kommt die Kommission nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen und nach intensiver Diskussion. Im nachfolgenden Abschnitt über die Detailberatung werden die einzelnen Bestimmungen erläutert.

3. Detailberatung

a) Unbestrittene Änderungen ohne Kommentare der PK

Folgende Änderungsvorschläge des Regierungsrates finden die einstimmige Unterstützung der Kommission. Sie geben auch keinen Anlass zu Bemerkungen seitens der Kommission: Art. 61, Art. 61^{bis}, Art. 66, Art. 67, Art. 68, Art. 70^{bis}, Art. 80, Art. 87, Art. 87^{bis}, Art. 89

b) Wahl Landammann (Art. 60 Abs. 2 lit. a und Art. 84 Abs. 3)

Das Landammannamt hat in Appenzell Ausserrhoden nach wie vor eine grosse Bedeutung. Auch nach Abschaffung der Landsgemeinde kommt dem Landammann eine herausgehobene Stellung zu. Diese Stellung hat er insbesondere noch bei der Bevölkerung, ganz unabhängig von seiner rechtlichen Stellung im Gremium. Diese besondere Stellung sollte nicht ohne triftige Gründe in Frage gestellt werden. Zu einem volksnahen Regierungsgremium gehört auch ein volksnaher Landammann. Die Kommission spricht sich daher einstimmig für die Beibehaltung der Volkswahl des Landammanns aus. Art. 60 Abs. 2 lit. a sollte daher unverändert belassen werden.

Hingegen unterstützt die Kommission einstimmig die Verkürzung der Amtsdauer des Landammanns auf zwei Jahre. Die Kombination von Volkswahl mit einer zweijährigen Amtsdauer bringt einen zusätzlichen Urnengang mit sich. Dessen ist sich die Kommission bewusst. Die besondere Stellung des Landammanns ist diesen Aufwand aber wert.

c) Unvereinbarkeiten (Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis})

Der von der Mehrheit der Kommission schliesslich verabschiedete Vorschlag sorgte für längere Diskussionen. Es wurden an mehreren Sitzungen verschiedene Varianten geprüft und wieder verworfen. Die Kommission stimmt dem Regierungsrat im Grundsatz zu, dass die Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat im Kantonsrat und der Anstellung bei der kantonalen Verwaltung in erster Linie übermässige Machtkonzentrationen verhindern soll. Eine Person soll nicht gleichzeitig am Entscheid des Regierungsrates und später am Entscheid des Kantonsrates beteiligt sein. In dieselbe Richtung geht der Gedanke, dass eine Person nicht in der beaufsichtigenden Behörde sitzen und unmittelbar für die beaufsichtigte Behörde arbeiten sollte. Allerdings ist der Entwurf des Regierungsrates zu wenig präzise, um dieses Anliegen auch richtig zum Ausdruck zu bringen. Die Kommission hat daher eine Alternative ausgearbeitet, welche die Bedingungen konkreter umschreibt. Präzisiert werden sollte insbesondere, dass Personen in leitenden Funktionen der dezentralen Verwaltung (Anstalten) unter die Unvereinbarkeit fallen. Ebenso sollten Personen, die zwar keine eigentliche Leitungsfunktion innehaben, aber trotzdem im engen Umfeld des Regierungsrates wirken, vom Kantonsratsmandat ausgeschlossen sein. Dazu zählen etwa Sachbearbeiter in der Kantonskanzlei oder die Mitglieder ständiger regierungsrätlicher Kommissi-



onen. Zudem soll dem Gesetzgeber die Möglichkeit offenstehen, in einzelnen Fällen weitere Unvereinbarkeiten im Sinn der Verfassungsbestimmung zu begründen. Denkbar wären etwa Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, welche heute in weit grösserem Ausmass als früher Strafurteile fällen und so eine Justizfunktion erfüllen.

Unvereinbarkeiten sind keine Wählbarkeitshindernisse. Sie verhindern jedoch den Antritt eines Amtes. Wird eine Person in zwei unvereinbare Ämter gewählt, so muss sie sich für eines entscheiden.

d) Rechtsetzung (Art. 74)

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass Eventualanträge auch bei Gesetzen möglich sein sollten und dass dieser Grundsatz in der Verfassung zu verankern ist. Seit Abschaffung der Landsgemeinde war die Rechtslage diesbezüglich unsicher. Dennoch griff der Kantonsrat bei der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes 2007 zum Instrument des Eventualantrages. Damit konnte die hochumstrittene Frage des Nichtraucherschutzes durch das Volk entschieden werden, ohne die gesamte Vorlage zu gefährden. Dieses bisher einzige Beispiel zeigt, dass der Kantonsrat sehr gewissenhaft und zurückhaltend von diesem Instrument Gebrauch macht. Der Eventualantrag wird nicht zu einer Schwächung des Kantonsrates als Gesetzgeber führen, im Gegenteil: Dank des Eventualantrages können umstrittene Einzelfragen separat entschieden werden. Der Rest der Vorlage bleibt davon unberührt. Damit kann der Kantonsrat zwei ganz unterschiedliche Lösungswege anbieten und muss sich nicht auf einen mehr oder weniger unbefriedigenden Kompromiss verständigen. Insgesamt wird so die Rolle des Kantonsrates als Gesetzgeber noch gestärkt. Ausserdem verbreitert der Eventualantrag die Möglichkeit der Stimmberechtigten, ihrem wirklichen Willen Ausdruck zu verleihen. Damit stärkt er die direkte Demokratie. Bei Volksinitiativen ist die Variantenabstimmung längst etabliert und hat sich dort bestens bewährt.

Da bei Gesetzesvorlagen das fakultative Referendum gilt, muss für den Fall vorgesorgt werden, dass das fakultative Referendum nicht ergriffen wird. Daher muss der Kantonsrat bei Verabschiedung einer Gesetzesvorlage bestimmen, welches der Haupt- und welches der Eventualantrag ist. Wird das Referendum nicht ergriffen, so tritt automatisch der Hauptantrag in Kraft. Der Eventualantrag fällt dahin.

Der Antrag der Kommission bringt eine systematische Anpassung mit sich. Da die Bestimmungen über die Gesetzgebungskompetenz des Kantonsrates etwas umfangreicher werden, soll neu für jede Rechtsetzungsstufe ein Absatz reserviert werden. Die Verordnungskompetenz des Kantonsrates soll daher in einem neuen Abs. 2^{bis} festgehalten werden. Inhaltlich unterscheidet er sich nicht vom Entwurf des Regierungsrates.

e) Aussenbeziehungen (Art. 74^{bis})

Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates einstimmig. Sie möchte zudem betonen, wie wichtig eine neue Regelung über die Kompetenzen des Kantonsrates in den Aussenbeziehungen ist. Sie schafft die Grundlage für angepasste Regelungen im Kantonsratsgesetz. Die bisherigen Bestimmungen zur Begleitung der Aussenbeziehungen in der Geschäftsordnung des Kantonsrates (Art. 79–80a) sind heute nicht mehr zeitgemäss.



f) Amtsunfähigkeit der Regierungsräte (Art. 77 Abs. 1^{bis})

Die Kommission unterstützt das Anliegen des Regierungsrates einhellig, für ausserordentliche und unbestrittene Fälle die Feststellung der Amtsunfähigkeit zu ermöglichen. Sie kann dem Regierungsrat auch insofern folgen, als die Feststellung der Amtsunfähigkeit nur für die Mitglieder des Regierungsrates ermöglicht werden soll, da für das Obergericht andere Lösungen im Vordergrund stehen. Die Kommission ist sich weiter einig, dass die Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren im Gesetz näher auszuführen sind. Um die Gefahr einer politisch motivierten Amtsenthebung zu minimieren, stimmte die Kommission einem Antrag einstimmig zu, das Quorum von zwei Drittel auf drei Viertel zu erhöhen.

g) Organisation des Kantonsrates (Art. 78)

Die Kommission schliesst sich dem Regierungsrat an. Sie lehnte einen Minderheitsantrag aus der Kommission ab, der verlangte, Abs. 2 und 3 (Parlamentsdienst und Unterstützung durch die Verwaltung) aus der Verfassung zu streichen und diese Bestimmungen im neuen Parlamentsgesetz zu verankern. Es würde dem Grundgedanken dieser Reform – der Stärkung des Kantonsrates – zuwiderlaufen, wenn diese Absätze gestrichen würden. Die verfassungsrechtliche Verankerung verleiht dem Kantonsrat eine höhere Legitimation, wenn er auf die Dienste der Verwaltung zurückgreifen möchte. Gleiches gilt für die Arbeit des Parlamentsdienstes. Gerade beim Fusionsmodell (Kantonskanzlei als Stabsstelle von Regierungsrat und Kantonsrat) ist die Erwähnung in der Verfassung wichtig. Sie verleiht der Kantonskanzlei die Unabhängigkeit, die sie benötigt, um gleichermassen für Exekutive und Legislative zu agieren.

h) Kommissionen (Art. 79)

Zu Art. 79 diskutierte die Kommission Abs. 2 (Auskunftspflicht der Verwaltung) intensiver als den neu hinzukommenden Abs. 3 (Befugnisse der Kommissionen). Sie möchte betonen, dass auch die dezentrale Verwaltung von Abs. 3 erfasst ist. Auch selbständige Anstalten oder Aktiengesellschaften sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Der Begriff „Verwaltung“ ist demzufolge weit und in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 zu interpretieren.

i) Stellung des Regierungsrates (Art. 80)

Die Kommission diskutierte und bestätigte einstimmig die grundsätzliche Anwesenheitspflicht des Regierungsrates im Kantonsrat. Die Anwesenheit drückt die Verantwortlichkeit des Gesamtregierungsrates gegenüber dem Kantonsrat aus. Sie vereinfacht den Parlamentsbetrieb, da sämtliche Mitglieder des Regierungsrates für Fragen im und ausserhalb des Ratssaales zur Verfügung stehen. Sie stärkt das Kollegium des Regierungsrates, da die Voten der einzelnen Mitglieder immer im Beisein des Gesamtregierungsrates erfolgen und sie vereinfacht die Meinungsbildung im Regierungsrat nach einer Parlamentsdebatte, da alle Mitglieder immer auf demselben Informationsstand sind. Zudem ist die zeitliche Belastung für die Mitglieder des Regierungsrates mit sieben Sitzungstagen pro Jahr moderat.

j) Immunität (Art. 81)

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, Art. 81 Abs. 1 unverändert zu belassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Ratschreiber oder der Obergerichtspräsident von der Immunität Gebrauch machen müssen, ist aufgrund der ihnen zugedachten Rollen sehr gering. Die Ausdehnung der Immunität ist hier nicht notwendig.



Hingegen sieht die Kommission eine gewisse Gefahr, dass Teilnehmer der Volksdiskussion das Rederecht missbrauchen könnten, wenn sie von der Immunität profitieren. Zudem ist die Zuerkennung der Immunität an Nicht-Amtsträger sachfremd. Von der Immunität sollte nur profitieren, wer als Amtsträger eine öffentliche Verpflichtung hat. Ein Antrag, das Quorum zur Aufhebung der Immunität von zwei Drittel auf drei Viertel zu erhöhen lehnte die Kommission mehrheitlich ab.

k) Organisation des Regierungsrates (Art. 83 Abs. 1)

Die Kommission unterstützt mehrheitlich den Regierungsrat beim Übergang vom Haupt- zum Vollamt. Diese Anpassung ist letztlich nur ein Nachvollzug der Realität. Nebentätigkeiten sind bei den heutigen Beanspruchungen eines Mitglieds des Regierungsrates weder realistisch noch erwünscht. Ein Regierungsmitglied sollte sich mit aller Kraft für das Amt einsetzen können.

Anders sieht die Situation bei der Sitzzahl aus. Hier spricht sich die Kommission mehrheitlich für die Beibehaltung von sieben Mitgliedern aus. Sie sieht keine Veranlassung, von dieser Zahl abzuweichen. Die Argumente des Regierungsrates überzeugen nicht. Insbesondere konnte der Regierungsrat nicht darlegen, warum ein Wechsel notwendig sein soll. Ausser der Reduktion der Schnittstellen bringt der Regierungsrat kaum Argumente für eine Verkleinerung.

Einer Verkleinerung stehen gewichtige Argumente entgegen. Für die Kommission ist klar, dass eine Verkleinerung des Regierungsrates unweigerlich zu einer Ausdehnung und Stärkung der Verwaltung führt. Das möchte die Kommission nicht. Angesichts der Herausforderungen, denen sich der Kanton in den kommenden Jahren gegenübersteht (Entlastungsprogramm, Aufgabenüberprüfung), kommt eine Verwaltungsreform, deren Nutzen nicht klar ist, auch zum falschen Zeitpunkt. Zudem ist ein kleiner Regierungsrat bei einem längeren Ausfall eines Mitglieds sehr viel verwundbarer. Die Vernehmlassung brachte nach Einschätzung der Kommission ein relativ klares Ergebnis: Eine Reduktion ist nicht erwünscht. Auch in dieser Beurteilung stimmen Regierungsrat und Kommission nicht überein. Schliesslich teilt die Kommission die Meinung des Regierungsrates nicht, dass ein Fünfer-Gremium günstiger würde. Durch die Aufstockung der Departementssekretariate bei einer Regierung mit fünf Mitgliedern gerät der Vergleich zu einem Nullsummenspiel. Einsparungen sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil dürfte der Ausbau der Verwaltung langfristig sogar teurer werden. Für die Beibehaltung eines Gremiums mit sieben Mitgliedern spricht zudem der aussenpolitische Aspekt. Mit sieben Mitgliedern bleibt mehr Zeit, sich in den verschiedenen interkantonalen Konferenzen zu engagieren. Die Stärkung der Aussenbeziehungen ist für die Kommission aber gerade ein wichtiges Anliegen dieser Reform.

l) Amtszeitbeschränkung (Art. 83 Abs. 1^{bis})

Die Kommission unterstützt mehrheitlich die Einführung einer Amtszeitbeschränkung. Auch die Beschränkung auf drei Wiederwahlen wird begrüsst. Gerade in den Aussenbeziehungen ist eine gewisse Erfahrung wichtig, um Einfluss geltend zu machen. Um ein Netzwerk aufzubauen, die notwendige Erfahrung zu sammeln und schliesslich effektiv Einfluss auszuüben, sind zwei bis drei Amtsdauern zu kurz. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass die volle Dauer von 16 Jahren selten ausgeschöpft wird (die durchschnittliche Verweildauer der Mitglieder des Regierungsrates in den letzten 30 Jahren liegt bei ca. 12 Jahren). Die Amtszeitbeschränkung soll jedoch nicht primär der raschen Erneuerung des Gremiums dienen, sondern überlanges Verweilen in der Regierung unterbinden. In diesem Sinne ist sie ein Stück weit als Kompensation für die Ab-



schaffung der Altersbeschränkung zu sehen. Auch bedeutet die Einführung einer Amtszeitbeschränkung nicht, dass die heute geltende Regelung zur Abgangsentschädigung abgeschafft werden soll.

Wichtig scheint der Kommission festzuhalten, dass die Amtszeitbeschränkung ab Inkrafttreten auch für die bestehenden Mitglieder des Regierungsrates gilt. Wiederwahlen vor dem 1. Juni 2015 werden voll an die Amtszeitbeschränkung angerechnet. Die Kommission schliesst sich daher dem Entscheid des Regierungsrates an, keine Übergangsbestimmung zur Amtszeitbeschränkung vorzusehen.

C. Anträge der parlamentarischen Kommission an den Kantonsrat

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf einer Teilrevision der Kantonsverfassung (Reform der Staatsleitung) im Sinne der Kommission zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission

Sign. Willi Rohner / 8. Mai 2013

Willi Rohner, Präsident

Beilagen

Beilage 2.1 Synopse geltendes Recht / Entwurf Regierungsrat / Entwurf PK